

Bearbeiter: Karsten Gaede

Zitiervorschlag: BGH 1 StR 15/99, Beschluss v. 23.02.1999, HRRS-Datenbank, Rn. X

BGH 1 StR 15/99 - Beschluß v. 23. Februar (LG Amberg)

Beweiswirkung des Sitzungsprotokolls

§ 258 Abs. 1 StPO; § 274 Satz 1 StPO

Leitsatz des Bearbeiters

Zu einer vermeintlichen Verletzung des § 258 Abs. 1 StPO.

Entscheidungstenor

Die Revision des Angeklagten gegen das Urteil des Landgerichts Amberg vom 27. Oktober 1998 wird als unbegründet verworfen, da die Nachprüfung des Urteils auf Grund der Revisionsrechtfertigung keinen Rechtsfehler zum Nachteil des Angeklagten ergeben hat (§ 349 Abs. 2 StPO).

Der Beschwerdeführer hat die Kosten des Rechtsmittels zu tragen.

Zur Rüge einer Verletzung des § 258 Abs. 1 StPO bemerkt der Senat:

1

Wie das Protokoll über die Hauptverhandlung ausweist (§ 273 Abs. 1, § 274 Satz 1 StPO), erhielten sowohl Staatsanwaltschaft als auch Angeklagter und Verteidiger "zu ihren Ausführungen und Anträgen" das Wort. Bei dieser Sachlage läßt der weitere Vermerk, der Staatsanwalt habe eine bestimmte Verurteilung des Angeklagten beantragt, nicht die Auslegung zu, er habe keinen entsprechenden Schlußvortrag gehalten. Es bedarf daher keiner Entscheidung, ob ein die Revision des Verurteilten rechtfertigender Verfahrensverstöß überhaupt darin bestehen kann, daß der Staatsanwalt von Ausführungen zur Begründung seines Antrags abgesehen hat (vgl. BGH NStZ 1984, 468; Urt. vom 12. Februar 1992 - 3 StR 481/91; BGHR StPO § 258 Abs. 1 Schlußvortrag 2).

2